

75. Die Bescheinigung einer Polizeibehörde, daß eine bestimmte Person die Unterschrift unter einem Schriftstück vor der Behörde vollzogen habe, ist eine öffentliche Urkunde.

III. Straffenat. Art. v. 19. April 1937 g. R. 3 D 759/36.

I. Landgericht KÖfn.

Auß den Gründen:

Die Annahme des LG., der Angeklagte habe eine öffentliche Urkunde verfälscht, ist nicht zu beanstanden. Die Beglaubigung der Unterschrift des Angeklagten, die die Polizeibehörde vorgenommen hat, bedeutet hier, daß der dem beurkundenden Beamten seiner Persönlichkeit nach bekannte Angeklagte die Urkunden — auf deren Inhalt es nicht ankommt — eigenhändig vor der Behörde unterschrieben habe. In diesem Umfange kommt der Bescheinigung öffentlicher Glaube zu. Denn, wie die Ermittlungen des Senates ergeben haben, beruht diese Art der Beglaubigung auf einer ständigen Verwaltungsübung, die auch in Zukunft nicht aufgegeben werden soll. Es sind sogar Vorschriften in Vorbereitung, durch die das Verfahren näher geregelt werden soll. Nach der preussischen Verwaltungsgebührenordnung werden für polizeiliche Beglaubigungen bestimmte Gebühren erhoben.